



## **Benutzungs- und Entgeltordnung**

### **für die Nutzung des Saales im Gasthof „Zum Löwen“ und des Vereinsraumes im Vereinshaus im Ortsteil Hormersdorf der Stadt Zwönitz**

Auf Grundlage der §§ 2 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 21.06.2016 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Saales im OT Hormersdorf „Zum Löwen“ der Stadt Zwönitz beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Benutzungs- und Entgeltordnung**

- 1) Das Gebäude Gasthof „ Zum Löwen“, Auerbacher Straße 7 und das Vereinshaus, Hauptstraße 71 im OT Hormersdorf sind Einrichtungen der Stadtverwaltung Zwönitz.
- 2) Im Gasthof „Zum Löwen“ steht der Saal zur Verfügung, in denen private, gesellschaftliche oder gewerbliche Veranstaltungen durchgeführt werden können. Zum Saal gehören nachfolgende Nebenräume: Hausflur, Toiletten, Aufzug, Cateringraum, Garderobe, Bühne und Künstlerraum neben der Bühne. Zum Mietgegenstand gehört das dazugehörige Mobiliar, bewegliche Inventar und Einrichtungsgegenstände.
- 3) Im Vereinshaus, Hauptstraße 71 steht ein Vereinsraum inklusive Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, ebenfalls für private Nutzungen zur Verfügung.
- 4) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches, antidemokratisches oder sonstiges menschenverachtendes Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

#### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

- 1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind natürliche oder juristische Personen (z.B. Vereine).
- 2) Die Saal- und Vereinsraumnutzung soll vorrangig den Einwohnern der Stadt Zwönitz zur Verfügung stehen.
- 3) Ein Anspruch auf Überlassung des Saales im Gasthof „Zum Löwen“ und des Vereinsraumes im Vereinshaus besteht nicht.

#### **§ 3 Nutzungsdauer**

- 1) Die Saal- und Vereinsraumnutzung darf nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeit genutzt werden. Die Nutzungszeiten beinhalten die Vorbereitungen der Veranstaltung bis zur Wiederherstellung des übernommenen Zustandes des Saales incl. Reinigung.

- 2) Ausnahmen davon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung Zwönitz.
- 3) Die Stadtverwaltung Zwönitz ist berechtigt aus betrieblichen Gründen die Nutzung der Räumlichkeiten ganz oder teilweise einzuschränken oder zu untersagen.

#### **§ 4 Nutzungserlaubnis, Antragsstellung**

- 1) Die Nutzung des Saales im Gasthof „Zum Löwen“, sowie des Vereinsraumes im Vereinshaus, bedarf der Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Zwönitz/ Außenstelle Hormersdorf und wird auf vorherige schriftliche Antragstellung von dieser erteilt.
- 2) Der Antrag zur Nutzung ist im Regelfall spätestens vier Wochen vor Beginn der Nutzung bzw. Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Zwönitz zu stellen. In begründeten Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden.
- 3) Der schriftliche Antrag auf Überlassung einer der Räumlichkeiten zur Durchführung einer Veranstaltung muss enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Veranstalters (bei juristischen Personen deren Vertretungsberechtigter),
  - b) Nutzungszweck
  - c) Beabsichtigte Gesamtnutzungszeiten (inkl. Vorbereitungszeit)
  - d) Tag und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Hauptveranstaltung,
  - e) voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen,
  - f) Namen und Anschrift der die Veranstaltung leitenden bzw. Aufsicht führenden Person(en),
  - g) Unterschrift des Veranstalters bzw. der vertretungsberechtigten Person,
- 4) Die Belange der Stadtverwaltung werden, insbesondere gegenüber sonstigen Nutzern, vorrangig berücksichtigt.

#### **§ 5 Nutzungsvertrag**

Die Nutzungsmodalitäten werden durch einen schriftlichen Raumnutzungsvertrag geregelt. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennt der Benutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Zwönitz als auch die für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Hausordnungen an.

#### **§6 Nutzungsentgelte, Kautions**

Für die Nutzung der Einrichtungen werden Entgelte lt. Anlage 1 erhoben. Zusätzlich kann eine Kautions erhoben werden.

#### **§ 7 Gebührenermäßigung**

Ortsansässige Vereine oder Veranstalter mit sozialem Charakter aus der Stadt Zwönitz mit ihren Ortsteilen erhalten einen Erlass der Saal- bzw. Raummiete und bezahlen nur

- die Verbrauchskosten
- die Einweisung
- die Reinigung

#### **§ 8 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen**

- 1) Die nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erteilte Benutzungserlaubnis befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und gegebenenfalls erteilte Auflagen zu erfüllen.

- 2) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften, insbesondere die Brandschutzvorschriften zu beachten. Er hat sich und seine Veranstaltungsteilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

## **§ 9 Haftung**

- 1) Die Stadtverwaltung Zwönitz überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten in dem Zustand, in dem sich diese bei der Übergabe befindet. Der Nutzer hat die überlassene Einrichtung, insbesondere die Einrichtungsgegenstände vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht weiter benutzt werden. Vorhandene und/ oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder Stadtverwaltung Zwönitz zu melden.
- 2) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. in Höhe der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden. Ein nach der Nutzung festgestellter Schaden, der vom Nutzer verursacht wurde, berechtigt die Stadtverwaltung Zwönitz die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.
- 3) Die Stadt Zwönitz haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinem Beauftragten, Besucher oder Zuschauer im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Stadt freizustellen. Die Haftung der Stadt Zwönitz für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB bleibt unberührt.
- 4) Der Nutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Zwönitz und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Zwönitz und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 5) Die Stadtverwaltung Zwönitz kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kautions) für alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Nutzers abhängig machen. Die Stadt Zwönitz ist berechtigt, sich aus der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.
- 6) Auf Verlangen der Stadtverwaltung Zwönitz hat der Nutzer für alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Haftungsverpflichtung einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen.

## **§ 10 Bestimmungen für die Durchführung von Veranstaltungen**

- 1) Durch bauaufsichtliche Festlegung dürfen sich max. 199 Personen gleichzeitig im Saal aufhalten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die angegebene maximale Personenzahl einschließlich des Personals bzw. Hilfskräfte nicht überschritten wird.
- 2) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss nach § 8 Absatz 3 hinzuweisen sind. Des Weiteren hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungsteilnehmer nur die für sie vorgesehenen Räume oder Flächen betreten.

- 3) Bei Veranstaltungen muss wenigstens eine, gemäß Beantragung benannte Person, ständig anwesend sein. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Zahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können. Darüber hinaus sind durch den Veranstalter nach der Art und Bedeutung der Veranstaltung Kontrolleure, Ordnungs- und Sicherheitspersonal in ausreichender Anzahl zu stellen.
- 4) Der Veranstalter hat zwingend dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänge und Fluchtwege freigehalten werden.
- 5) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Stadtverwaltung Zwönitz/Außenstelle Hormersdorf unverzüglich informieren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Stadt Zwönitz jeglichen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

### **§ 11 Haus- und Ordnungsrecht**

- 1) Die Bediensteten der Stadtverwaltung Zwönitz sowie von der Stadtverwaltung beauftragten Personen üben in dem Gasthof „Zum Löwen“ und dem Vereinsraum im Vereinshaus des Ortsteiles Hormersdorf das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu ermöglichen, ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragten sind befugt, Personen die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung oder jeweils geltenden Hausordnung verstoßen aus dem Gasthof „Zum Löwen“ sowie Vereinsraum zu verweisen.

### **§ 12 Widerruf der Nutzungserlaubnis**

- 1) Die Stadtverwaltung Zwönitz ist berechtigt, von einer abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn:
  - a) der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt,
  - b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Zwönitz vorliegt oder zu befürchten ist,
  - c) an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht,
  - d) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Antragsstellung vorgetragen wurde,
  - e) der Benutzer den erforderlichen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und/ oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.
- 2) Dem Benutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Zwönitz zu.

### **§ 13 Erhebung von Entgelten**

- 1) Für die Nutzung des Saales im Gasthof „Zum Löwen“, Auerbacher Str. 7 und des Vereinsraumes im Vereinshaus, Hauptstraße 71, der Stadt Zwönitz werden nach Maßgabe dieser Ordnung privatrechtliche Entgelte lt. Anlage 1 erhoben.
- 2) Die Benutzer und/ oder Antragsteller sind zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Die einzeln Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.
- 3) Die Entgelthöhe bestimmt sich nach Maßgabe der Anlage 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

- 4) Die Entgelte sind spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Stadtverwaltung Zwönitz einzuzahlen. Die Entgelte können vor Nutzung des Saales und des Vereinsraumes eingefordert werden.

## **Anlage 1**

Gebührentarif für privatrechtliche Entgelte zur Nutzung des Saales im Gasthof „Zum Löwen“ und des Vereinsraumes im Vereinshaus in Hormersdorf.

### **1. Nutzungsentgelte Saal „Zum Löwen“, Auerbacher Str. 7, Hormersdorf**

- |   |                |
|---|----------------|
| 1.1. Miete für ein Wochenende (Freitags ab 12.00 Uhr bis Montag 12.00 Uhr): | 250,00 €       |
| 1.2. Miete für einen Tag  | 100,00 €       |
| 1.3. Reinigungsgebühr für die Reinigung der benutzten Flächen:              | 100,00 €       |
| 1.4. Einweisung und Abnahme durch den Mitarbeiter des Stadtbauhofes:        | 50,00 €        |
| 1.5. Kautions (optional)  | bis 800,00 €   |
| 1.6. Verbrauchskosten (Wasser, Heizung, Strom)                              | nach Verbrauch |

### **2. Nutzungsentgelte Vereinsraum, Hauptstraße 71, Hormersdorf**

- |   |              |
|---|--------------|
| 2.1. Miete für ein Wochenende (Freitags ab 12.00 Uhr bis Montag 12.00 Uhr): | 100,00 €     |
| 2.2. Miete für einen Tag  | 70,00 €      |
| 2.3. Kautions (optional)  | bis 100,00 € |
| 2.4. Verbrauchskosten   | inklusiv     |